



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Untere Naturschutzbehörde

78045 Villingen-Schwenningen

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Im Auftrag des Landesver-  
bandes:  
LNV-Arbeitskreis Schwarz-  
wald-Baar  
c/o H. Körner  
Gumpstr. 15  
78199 Bräunlingen

19.01.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
21.12.2017

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
0771-8969689;  
Inv-ak-schwarzwald-baar@lnv-bw.de

**Greifvogelpark Triberg** - Antrag der Fa. Dr. Keidel GmbH auf Erteilung einer Zoogenehmigung gem. § 42 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zur Erteilung einer Zoogenehmigung für die Fa. Dr. Keidel GmbH.

Ihnen ist bekannt, dass die Umweltverbände von Anfang an gegen die Einrichtung dieses Parks waren (die Gründe entnehmen Sie bitte unseren Stellungnahmen zum FNP- und Bebauungsplan).

Nachdem wir am 15.12.2017 die Zoogenehmigung vom 13.3.2017 zum ersten Mal zu Gesicht bekommen haben (Antrag auf Einsichtnahme erfolgte erstmals im Februar 2017) und Sie uns am 21.12. die neuen Antragsunterlagen zugeschickt haben, mußten wir feststellen, dass diese Genehmigung nicht den aktuellen Genehmigungsanforderungen entspricht. Daher lehnen wir die erneute Erteilung dieser Genehmigung nachdrücklich ab.

Begründung:

- 1. Die Tierhaltung muss "stets hohen Anforderungen" bzw. einem "hohem Schutzniveau" genügen (Zoorichtlinie 1999/22/EG, Bt-Drucksache 16/12274, S. 69 zum §42 BNatSchG).**

Diese Anforderung sehen wir als nicht erfüllt, da bei den Volierenrößen lediglich die "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen " vom 10.1.1995 zugrunde liegen. Diese Mindestgrößen wurden nur in geringem Maße erhöht (statt Wert für einen Vogel wurde der Wert für 1 Paar angewendet. Dies wurde von der Genehmigungsbehörde akzeptiert und genehmigt, obwohl

Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Olgastraße 19  
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20  
Telefax 0711.24 89 55-30  
info@lnv-bw.de  
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss  
Stadtbahnhaltestelle Olgaeck  
3 Stationen ab Hauptbahnhof  
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung  
GLS Bank  
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00  
BIC: GENODEM1GLS

- diese Mindestanforderungen 22 Jahre alt sind und der Bundestag bereits 2016 von den zuständigen Stellen eine Aktualisierung gefordert hat (eine Aktualisierung der Mindestanforderungen für Säugetiere erbrachte eine Verdopplung der Gehegegrößen!).
- die Landesbeauftragten für Tierschutz Baden-Württembergs in ihrer Stellungnahme vom 22.7.16 mehr als deutlich gemacht und ausführlich begründet hat, dass diese Mindestanforderungen nicht den "hohen Anforderungen" der EU-Zoorichtlinie und des §42 BNatSchG genügen. Dort wird auf die Thüringer Größenvorgaben verwiesen. Anmerkung: Es verwundert uns sehr, dass auf die "kurze Stellungnahme" von Herrn Prof. Dr. Lierz in der Genehmigung Bezug genommen wird, die ausführliche und fundierte Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten aber unerwähnt bleibt. Insgesamt wird die fehlende Berücksichtigung der zahlreichenden im Verlauf des Genehmigungsverfahrens vorgetragenen Kritikpunkte bemängelt.
- Ebenso verweist die LANA auf die Thüringschen Werte.
- Der abgestimmte Vorschlag des LRA Schwarzwald-Baar beinhaltet deutlich größere Volierenvorgaben, liegen aber oft noch unter den Thüringer Werten. Von diesen Vorgaben werden in der erteilten Genehmigung vom 17.3.2017 gerade mal 7 (von 39) eingehalten!
- Die Volierengrößen wurden auch im Antrag vom 6.10.17 nicht nach oben korrigiert.
- Prof. Dr. Lierz beantwortet die Frage nach der Volierengröße mit der Aussage, dass „Die im Gutachten von 1995 aufgeführten Mindestmaße auch nach heutigem Kenntnisstand für eine Haltung von Greifvögeln ausreichend“ sei. Ungeachtet der kontrovers zu diskutierenden Sachlage kennzeichnet Herr Prof. Dr. Lierz die im betreffenden Gutachten „Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen“ vom 10. Januar 1995 genannten Maße als „Mindestmaße“ und als „ausreichend“ bemessen. „Ausreichend“ (Schulnote 4: gerade noch bestanden!) aber steht im direkten Widerspruch zu der vom Gesetzgeber geforderten „Tierhaltung in Zoos“, die laut Zoorichtlinie 1999/22/EG „stets hohen Anforderungen“ genügen muss.

Es ist folglich der Schluss zu ziehen, dass die am 13.3.2017 vom Landratsamt Schwarzwald-Baar erteilte Zoogenehmigung lediglich den Mindestanforderungen Genüge leistet. Dies widerspricht klar den in der Zoorichtlinie 1999/22/EG, Bt-Drucksache 16/12274, S. 69 zum §42 BNatSchG geforderten Grundsätzen und widerspricht eindeutig dem Willen des Gesetzgebers und der EU-Zoorichtlinie. **Es ist demzufolge ein Versagen einer Zoogenehmigung zu fordern.**

2. **Abstand Gehege- Besucher zu klein:** Die Tierärztliche Vereinigung (TVT) verlangt in ihrem Merkblatt Nr. 122 Mindestanforderungen für Greifvogelschauen einen Abstand von der Voliere zum Besucher von mind. 3m, besser 5m. Auch der Gutachter Herr Prof. Dr. Lierz sieht eine *"Unterschreitung des Abstandes zwischen Besucher und Voliere von 2-3m"* als *"problematisch"* an. Dabei geht er noch von einem doppelagigen Volierenzaun als Durchgriffschutz und Schutz vor Gegenständen aus, der in der Genehmigung nicht festgelegt wurde. Desweiteren fordert er bei Unterschreitung der 2-3m *"zusätzlich eine gute Strukturierung"*, *"Sichtbeschränkungen durch Querbretter, hinter denen sich Greifvögel setzen können"*.

Genehmigt wurde ein Abstand von **1m**, nur gekennzeichnet mit einer Kette (TVT verlangt Zäune!). Weder wird ein Durchgriffschutz noch Sichtschutzbretter festgesetzt. Auch hier ist folglich der Schluss zu ziehen, dass die am 13.3.2017 vom Landratsamt Schwarzwald-Baar erteilte Zoogenehmigung lediglich den Mindestanforderungen Genüge leistet. Dies widerspricht klar den in der Zoorichtlinie 1999/22/EG, Bt-Drucksache 16/12274, S. 69 zum §42 BNatSchG geforderten Grundsätzen und widerspricht eindeutig dem Willen des Gesetzgebers und der EU-Zoorichtlinie. **Es ist demzufolge ein Versagen einer Zoogenehmigung zu fordern.**

3. **Rückzugsmöglichkeiten:** Gutachter Lierz dazu: "*Es muss Greifen möglich sein, sich der direkten Sicht der Besucher zu entziehen*". Gleiches verlangt die TVT. Im Merkblatt wird zudem vorgegeben, dass die Volieren mit der Schmalseite zum Besucher stehen sollen, um Rückzug zu ermöglichen.

Als "*Strukturierungen und Sichtschutz*" sind - außer Schutzräumen für bestimmte Arten - lediglich "*Sichtschutz durch Rankpflanzen (ungiftig) oder Hecke*" vorgesehen. Weder das eine noch das andere ist bei den besetzten Volieren Mitte Juli zu sehen (<https://www.youtube.com/watch?v=0-sRxd6iNXE> , eingestellt 27.6.2017, Urheber nicht bekannt)!

Trotzdem steht in der rechtlichen Würdigung der Genehmigung (S.8): "*Sämtliche in dem genannten Gutachten von Prof. Dr. Lierz genannten Anforderungen an die art- und tiergerechte Greifvogel- und Eulenhaltung sind in dieser Genehmigung berücksichtigt.*"

Auch sind die Volieren i.d.R. quadratisch, sodass kein Rückzug in den hinteren Bereich möglich ist (größte Voliere 5,9x5,9 m für den 1m großen Gänsegeier mit einer Spannweite von 2,5 m). Damit ist auch hier der Schluss zu ziehen, dass die am 13.3.2017 vom Landratsamt Schwarzwald-Baar erteilte Zoogenehmigung lediglich den Mindestanforderungen Genüge leistet. Dies widerspricht klar den in der Zoorichtlinie 1999/22/EG, Bt-Drucksache 16/12274, S. 69 zum §42 BNatSchG geforderten Grundsätzen und widerspricht eindeutig dem Willen des Gesetzgebers und der EU-Zoorichtlinie. **Es ist demzufolge ein Versagen einer Zoogenehmigung zu fordern.**

4. **Artgerechte Haltung:** Gehalten werden ausschließlich flugfähige Vögel, deren gängige und artgerechte Fortbewegung der Flug ist. Dazu heißt es in den Antragsunterlagen vom 28.1.16: "*Die Sitzgelegenheiten werden so angeordnet, dass weite Flüge*" getätigt werden. Beispiel Verhältnis Vogelgröße - Voliengröße s. Pkt. 3.

Ein Fliegen in der Voliere ist nicht möglich!

In Anlage 5 der Genehmigung heißt es: "*praktisch alle Greifvögel (werden) in die täglich stattfindende Freiflugvorführung eingebunden und somit artgerecht beschäftigt und physisch ausgelastet.*"

- Die wenigen Minuten Freiflug, die auf ein Individuum bei 2 Vorführungen am Tag und 23 Individuen (Greife) entfallen, entsprechen nicht einer artgerechten Haltung von Vögeln, die natürlicherweise mehrere Stunden/Tag in der Luft sind.
- Eulen (und Geier?) bekommen nach obiger Aussage nicht einmal das.
- Es ist unbedingt zu bezweifeln, dass es logistisch möglich sein wird, den zu erwartenden und angestrebten Individuenbestand der Anlage in den „täglichen“ Freiflugveranstaltungen oder zusätzlich angesetzten Bewegungsflügen ausreichend einzusetzen. Ferner ist zu bezweifeln, dass das zu erwartende Artenspektrum für solche tägliche Flugvorführungen geeignet sein wird (z.B. Eulen).
- Es ist außerdem äußerst fragwürdig, eine viermonatige Winterpause (siehe Gutachten Dr. Lierz) als „*Flugpause*“ für den „*Gefiederschutz*“ zu rechtfertigen. Dies ist in keinsten Weise mit einer artgerechten Haltung in Einklang zu bringen. Kein frei lebender Greifvogel oder Eule führt eine mehrmonatige „Winterflugpause“ durch! Mauserperioden sind darüber art- und geschlechtsspezifisch differenziert und sicher nicht mit einer Winterpause des Falknereibetriebs synchronisiert.

Die Gewöhnung an nicht artgerechte Haltungsbedingungen darf nicht als Argumentation für die Beibehaltung derselben herangezogen werden!

**Wir sehen die gegenwärtig im Antrag beschriebenen Haltungsbedingungen als nicht artgerecht an.**

5. **Öffentlichkeitsarbeit:** ist zwingend für den Betrieb eines Zoos vorgeschrieben (§42 Abs. 3 Nr.6 BNatSchG)

In der Genehmigung heißt es lediglich: "der Genehmigungsbehörde ist ... darüber zu berichten". Es werden keinerlei Angaben oder Auflagen gemacht, wie diese Öffentlichkeitsarbeit aussehen soll.

Es ist kein entsprechend ausgebildetes Fachpersonal für eine fundierte Umweltpädagogik vorgesehen. Der Besitz eines Jagd- und Falknereischeins stellen keine pädagogische Qualifikation dar.

**Umfang, Art und Qualität der Öffentlichkeitsarbeit ist festzulegen, sonst ist die Zoogenehmigung zu versagen.**

6. **Forschung** (§42 Abs. 3 Nr.7 BNatSchG): Zoos müssen eine der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Forschung zur Erhaltung der Arten
- Gefangenschaftszucht, Erneuerung des Bestandes, Wiedereinbürgerung...
- Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten

Auch hier heißt es in der Genehmigung lediglich: "der Genehmigungsbehörde ist ... darüber zu berichten". Es werden keinerlei Angaben oder Auflagen gemacht, wie diese Forschungsarbeit aussehen soll. Wir können dafür auch keinerlei Grundlagen erkennen:

- Die Forschung zum Erhalt der Arten ist mit einem Gefangenschaftstier nicht möglich, ebenso sind von keinem der Beteiligten entsprechende Tätigkeiten bekannt oder dargestellt. Auch die Anforderungen an solche Arbeiten sind nicht nachgewiesen oder durch die Genehmigung eingefordert (vgl. Stellungnahme d. Tierschutzbeauftragten S. 18, Grundlage ein Urteil des OVG Münster).
- Zucht zur Erneuerung der Bestände oder Wiedereinbürgerung ist für keine der aufgeführten Arten in Baden-Württemberg angestrebt. Es ist überwiegende Fachmeinung, dass die Sicherung und Erneuerung der vorhandenen Bestände der gehaltenen Vogelarten durch Schutz und Entwicklung der Lebensräume erfolgen muss (vgl. dazu auch unten zu Punkt 13).
- Spezifische Kenntnisse und Erfahrungen zur Erhaltung der Arten sind bei keinem Beteiligten bekannt (Berufs- und Hobbyfalkner ohne wissenschaftliche Reputation, kein Nachweis von Tätigkeiten über die eigentliche Falknerei hinaus) und können damit auch nicht für Ausbildung eingesetzt werden. Jagd- und Falknereischeinerwerb stellen keine wissenschaftliche Qualifikation dar.

Eine Qualifikation für Forschung wird nicht nachgewiesen, Zucht ist nicht erforderlich und wird abgelehnt, für spezifische Ausbildungen liegen keine Qualifikationen vor. **Die Zusatzaufgaben können nicht erfüllt werden, die Zoogenehmigung darf nicht erteilt werden.**

7. **Wildvogelauffangstation:** Im Merkblatt der TVT steht unter 1.2: "Greifvogelschauen und Aufnahmestationen für verletzte oder sonst hilflose Wildvögel (z.B. Auffangstationen für Greifvögel nach BWildSchV) können nicht am gleichen Ort genehmigt werden (aus seuchenhygienischen Gründen und um eine tierschutzwidrige Zurschaustellung nicht optimal an den Menschen adaptierter Vögel auszuschließen)."

Trotzdem ist eine solche Station in der Zoogenehmigung enthalten. Bezüglich der Zurschaustellung dieser Tiere werden keine Auflagen gemacht.

**Die gleichzeitige Einrichtung einer Wildvogelauffangstation wird daher abgelehnt.**

#### 8. **Ausnahmegenehmigung nach §3 BWildSchV**

Nach Aussage der Oberen Jagdbehörde vom 16.1.18 wurde die Ausnahmegenehmigung nach § 3 BWildSchV noch nicht erteilt. An diese Ausnahmegenehmigung sind hohe Anforderungen zu stellen (vgl. Stellungnahme Landesbeauftragte f. Tierschutz v. 22.7.16).

**Da weder wissenschaftliche fundierte und erforderliche Forschung nachgewiesen werden kann, noch Nachzuchten (s. 6. Und unten zu Pkt. 13) benötigt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung nach BWildSchV abzulehnen.**

Damit entfällt die Haltung aller heimischen Greife und damit die wirtschaftliche Grundlage für den Park.

**Eine Zoogenehmigung für eine derart große Anlage muss unter dem Vorbehalt stehen, dass die Ausnahmegenehmigung nach BWildSchV erteilt wird.**

#### **Fazit:**

**Die erteilte Genehmigung entspricht nicht den hohen Anforderungen der EU-Zoorichtlinie und des §42 BNatSchG und muss zurückgezogen werden.**

Auch der neuerliche Antrag der Dr. Keidel GmbH vom 6.10.17 bringt keine Verbesserung, aber einige neue Kritikpunkte:

#### **Bezeichnung des Parks:**

Der Antrag wird für eine "*geplante Schwarzwälder Greifvogel- und Eulenwarte*" gestellt.

- In den Hinweisen der erteilten Zoogenehmigung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Begriff "Warte" aus rechtlichen Gründen nicht verwendet werden darf.

#### **Punkt 5 des Antrags: Herkunft der Tiere**

Neben Gefangenschaftszuchten und Tauschtieren anderer Einrichtungen wird der Erwerb aus legalen Naturentnahmen nicht ausgeschlossen.

- **Naturentnahmen sind grundsätzlich abzulehnen**, da sie in Deutschland nicht mit dem Artenschutz vereinbar und im Ausland den immer noch bestehenden Handel mit illegal entnommenen Tieren befördert. Die Wildtiere erfüllen in ihren angestammten Lebensräumen eine ökologische Funktion. Diese Wildtiere der Natur zu entnehmen und sie in viel zu kleinen Volieren zu sperren, damit sich Tagestouristen daran „erfreuen“, ist ein Anachronismus aus dem 19. Jahrhundert und darf 2018 auf keinen Fall zugelassen werden.

## Punkt 6 Strukturierung der Volieren

- a) **Volierenboden:** "...besitzen fast ausschließlich Naturboden."
- Im oben unter 3. genannten Video ist eine Volierenreihe zu sehen, die ausschließlich Kiesboden aufweist, obwohl laut Lageplan die Volierenreihen (außer Nr. 21) für heimische Arten vorgesehen sind.
- d) **Sitzgelegenheiten:** "*In jeder Voliere werden seitlich im oberen Bereich mehrere (2-5) Sitzstangen angebracht...*"
- e) **Ruhezone:** "...bepflanzt bzw. mit einer Holzkonstruktion..."
- In dem Video und bei Begehungen vor Ort ist weder das eine noch das andere zu sehen. Die Vögel hocken auf den Querbalken der Wandkonstruktion ohne Sichtschutz. Wenn die Volieren noch nicht fertiggestellt waren, wieso sind dann bereits Vögel dort untergebracht?

## Punkt 12 Öffentlichkeitsarbeit

Die Angaben werden zur Kenntnis genommen. Sie wären als Pflichtaufgabe in der Genehmigung festzusetzen.

## Punkt 13 Beteiligungen und Aktivitäten

Der Antragsteller bezeichnet die Anlage selber als "*Kompetenzzentrum*" mit "*akademischer*" Leitung "*schon aufgrund der personellen und technischen Ausstattung*".

- Bei Volierengrößen knapp oberhalb der Mindestgrößen, zwei Falknern, von denen keiner besonderen Kenntnisse und Tätigkeiten in Hinblick auf Forschung, wissenschaftlicher Qualifikation oder Arbeiten nachweist oder bekannt sind, sehen wir keine Berechtigung, von einem "*Kompetenzzentrum*" zu sprechen.

Es soll eine Zucht mit Habichtskäuzen aufgebaut werden. Dazu wird ausgeführt: "*Der Habichtskauz war im Schwarzwald heimisch, aber leider vor 100 Jahren ausgerottet worden. Wir streben in Absprache mit dem RP die Wiederansiedlung des Habichtskauzes an.*"

- Das Verbreitungsgebiet des Habichtskauz (*Strix uralensis*) erstreckt sich von Nordosteuropa (Schweden, Finnland, Baltikum) ostwärts in die Taigazone Eurasiens quer durch Russland und Sibirien bis nach Sachalin, Japan und Korea. Ausserdem gibt es disjunkte Vorkommen, die als isolierte Glazialrelikte interpretiert werden, in einigen Gebirgsregionen des östlichen Mitteleuropas (Beskiden, Karpaten, Böhmischer und Bayrischer Wald, Balkan, etc.) sowie im zentralen China (Mebs & Scherzinger, 2000; Hölzinger et al., 2001; Bauer, Bezzel & Fiedler, 2005; Scherzinger, 2013; Gedeon et al., 2014).
- Es gibt keinerlei gesicherte Hinweise dass der Habichtskauz im Verlauf der zurückliegenden 1600 Jahre im Bereich des Schwarzwalds heimisch war. Alle Annahmen über ein ursprünglich ausgedehnteres Verbreitungsgebiet sind rein spekulativ (vgl. Hölzinger et al., 2001; Gedeon et al., 2014) bzw. werden überhaupt nicht diskutiert (Scherzinger, 2013).
- Dazu Hölzinger et al. (2001): Die Vögel BaWü, Bd. 2.3, S.221: "*Vorkommen in Baden-Württemberg: Bei Ausgrabungen in einer römischen Zivilsiedlung Hüfingen... konnten Knochen vom Habichtskauz gefunden werden (...). Die Funde lassen sich etwa auf 400 n.Chr. datieren. Belegexemplare aus dem 19. Und 20 Jahrhundert in einzelnen Sammlungen Baden-Württembergs haben sich als Individuen aus Osteuropa erwiesen. Neuere Nachweise aus Baden-Württemberg fehlen.*"
- Über eine Ausrottung des Habichtskauzes im Bereich des heutigen Baden-Württembergs liegen keinerlei Quellen vor.

- Aktuelle Wiederansiedlungsprojekte in Österreich und Bayern entwickelten sich positiv (Kohl & Leditznig, 2014; Scherzinger, mündlich, 33. Jahrestagung der AG Eulen, 20.10.2017). Sie basieren auf einer engen Zusammenarbeit langjährig beteiligter Institutionen, die sich bei Zucht, Auswilderung, Betreuung und Erfolgskontrolle unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen haben (vgl. Scherzinger, 2006).
- Dem Leiter der Vogelschutzwarte Baden-Württemberg, Herr Rathgeber, ist keinerlei Programm zur Wiederansiedlung des Habichtskauzes in Baden-Württemberg bekannt noch wird ein solches Vorhaben unterstützt (persönliche Mitteilung, 18.1.2018).
- Das RP teilt auf Anfrage am 8.1.18 per Email mit, dass bis " zu diesem Zeitpunkt keine Absprachen mit uns zum Thema Wiederansiedlung des Habichtskauz gemacht. Auch sehen wir aus fachlicher Sicht keinen Handlungsbedarf eines solchen Programms."

Außerdem sollen Schreiadler (*Clanga pomarina*) gezüchtet werden.

- In unserer Recherche konnten wir kein Projekt finden, das eine Auswilderung von Schreiadlern vorsieht. Bei allen gefundenen Projekten geht es um den Schutz der noch vorhandenen Tiere und vor allem um Optimierung und Erweiterung ihrer Habitate. Dies ist auch der heute verfolgte Weg im Artenschutz. Aussiedlungen bzw. Wiederansiedlungen wären immer nur das letzte Mittel - nicht zuletzt, weil - wie im Antrag selbst angegeben - keine dafür geeigneten Zuchttiere vorhanden sind.
- Der Schreiadler gehört zu den Arten mit obligatem Kainismus, d.h. nur sehr selten fliegen zwei Jungadler natürlicherweise aus einem Horst aus, obwohl sehr häufig zwei Küken schlüpfen. Darauf aufbauend wird seit 2004 im Bundesland Brandenburg als zusätzliche Schutzmaßnahme ein Jungvogelmanagement durchgeführt, um durch menschliche Intervention den Tod der zweitgeschlüpften jungen Schreiadler (Abels) zu verhindern. Diese Maßnahme erfolgt in Ergänzung zu anderen Methoden, wie z. B. Horstschutz, Habitatschutz, gesetzlichen Regelungen usw. (Meyburg et al., 2008)
- Laut Auskunft des Leiters der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, Dr. Torsten Langgemach, gibt es aktuell weder in Deutschland noch im benachbarten Polen Nachzuchtprogramme des Schreiadlers noch werden solche als notwendig erachtet (persönliche Mitteilung, 16. Januar 2018).
- Dem Leiter der Vogelschutzwarte Baden-Württemberg, Herr Rathgeber, ist keinerlei Programm zur Nachzucht von Schreiadlern in Baden-Württemberg bekannt noch wird ein solches Vorhaben unterstützt (persönliche Mitteilung, 18.1.2018).

**Beide vom Antragsteller genannten Vorhaben sind aus wissenschaftlichen, ethischen, artenschutzrechtlichen und ökologischen Gründen abzulehnen.** Die mangelhafte und fehlerhafte wissenschaftliche Begründung der Vorhaben lässt die Eigendarstellung als "Kompetenzzentrum" mit "akademischer" Leitung" als äußerst fraglich erscheinen und stellt die wissenschaftliche Qualifikation der Zoo-Betreiber massiv in Frage.

Nicht begründet wird, warum die auf Herrn Dr. Keidel erteilte Zoogenehmigung auf eine Personen-identische GmbH übertragen werden soll. Soll damit die persönliche Haftung von Herrn Keidel auf die GmbH abgeschoben werden, ggf. nur mit dem Mindestkapital von 25.000€ ? Diese Summe wäre nicht einmal ausreichend, um die Betreuung der Tiere länger zu gewährleisten, geschweige denn die weiteren Aufgaben eines Zoos. Da die Einrichtung noch gar nicht richtig angelaufen ist, ist der geschäftliche Erfolg auch nicht absehbar, der den erfolgreichen Betrieb unter einer GmbH sichern würde. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Herr Dr. Keidel sich schon vorab aus der Verantwortung stehlen will, falls der Park doch nicht den erwarteten Erfolg hat.

Wir vertreten die Auffassung, dass Herr Dr. Keidel aus Privatinteresse den Park eingerichtet hat (beruflich ist er Unternehmensberater für Sanierungen) und deshalb auch die private Verantwortung und Haftung für einen ordentlichen Betrieb übernehmen muss.

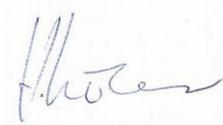
**Wir lehnen die Erteilung und Übertragung der Zoogenehmigung auf die Dr. Keidel GmbH ab, weil**

- **schon die erteilte Zoogenehmigung nicht der aktuellen Rechtslage entspricht (vgl. oben 1-7)**
- **der Antrag der GmbH diesem ebenfalls nicht entspricht**
- **eine beschränkte Haftung den ordnungsgemäßen Betrieb eines Zoos ggf. nicht gewährleisten kann**

Es ist im Genehmigungsverfahren nicht ersichtlich geworden, dass sich die Antragsteller, die Kommunalverwaltung und die genehmigende Behörde um ein ausgeglichenes und um die Berücksichtigung der kontroversen Gesichtspunkte bemühtes Verfahren eingesetzt haben. Die Wahl des Gutachters Prof. Dr. Lierz bei gleichzeitiger vollständiger Missachtung der ausführlichen und fundierten Stellungnahme der Beauftragten für Tierschutz des Landes Baden-Württembergs wirft ein fragwürdiges Licht auf die gesamte Genehmigung. Die anschließende Versuch der Verweigerung der Einsichtnahme der Naturschutzverbände in die bereits erteilte Zoogenehmigung mit Hilfe einer Petition an den baden-württembergischen Landtag nährt weitere Zweifel an deren zeitgemäße Rechtmäßigkeit, die durch die umfangreichen und nicht nachvollziehbaren Schwärzungen des Texts insbesondere im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Lierz weiter bekräftigt wurden.

**Wir fordern das Landratsamt Schwarzwald-Baar dazu auf, die Zoogenehmigung vom 13.3.2017 zurückzunehmen. Das Regierungspräsidium wird gebeten, keine Ausnahme nach BWildSchV zu erteilen.**

Mit freundlichen Grüßen



H. Körner  
LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar,  
im Auftrag des Landesverbandes



T. Schalk  
Kreisgruppe des NABU Schwarzwald-Baar,  
im Auftrag des Landesverbandes



Dr. Frank Rau  
Vorstand der AGW Baden-Württemberg

K. Baudis  
Geschäftsführerin des BUND Regionalverband  
Schwarzwald-Baar-Heuberg

Verteiler:

Landratsamt Schwarzwald-Baar, Untere Naturschutzbehörde  
Landestierschutzbeauftragte von Baden-Württemberg  
Vogelschutzwarte des Landes Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 31, 55, 56  
Tierschutzverband Baden-Württemberg

Unterzeichnende Verbände